

01.06.2012

Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die für die Wahrnehmung kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller und privater Interessen geeignet sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen besteht nicht.
- (3) In den kommunalen Einrichtungen gelten die jeweiligen Hausordnungen.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z.B. die GEMA. Diese Genehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen durch Veranstaltungsgagenturen. In diesen Fällen erfolgt die Überlassung durch privatrechtliche Nutzungsverträge.

BA 195-2020

Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die für die Wahrnehmung kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller und privater Interessen geeignet sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen besteht nicht.
- (3) In den kommunalen Einrichtungen gelten die jeweiligen Hausordnungen.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z.B. die GEMA. Diese Genehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen durch Veranstaltungsgagenturen. In diesen Fällen erfolgt die Überlassung durch privatrechtliche Nutzungsverträge.

<p style="text-align: center;">§ 3 Art der Benutzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Art der Benutzung</p>
<p>(1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend dem Nutzungszweck der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur-, und Sportveranstaltungen aber auch für kommerzielle und private Veranstaltungen genutzt werden.</p> <p>(2) Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingeräumt. Im Übrigen hat ein früher gestellter Antrag Vorrang.</p> <p>(3) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungszeit</p> <p>(1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Dauernutzung überlassen.</p> <p>Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragsstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Widerruf</p> <p>(1) Die Benutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn die Benutzer gegen diese Satzung verstoßen oder die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.</p> <p>(2) Die Benutzungsberechtigung kann auch widerrufen werden, wenn die überlassenen Räumlichkeiten für Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder andere Zwecke, die im Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegen, benötigt werden. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.</p>	<p>(1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend dem Nutzungszweck der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur-, und Sportveranstaltungen aber auch für kommerzielle und private Veranstaltungen genutzt werden.</p> <p>(2) Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingeräumt. Im Übrigen hat ein früher gestellter Antrag Vorrang.</p> <p>(3) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Benutzungszeit</p> <p>(1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Dauernutzung überlassen.</p> <p>Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragsstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Widerruf</p> <p>(1) Die Benutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn die Benutzer gegen diese Satzung verstoßen oder die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.</p> <p>(2) Die Benutzungsberechtigung kann auch widerrufen werden, wenn die überlassenen Räumlichkeiten für Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder andere Zwecke, die im Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegen, benötigt werden. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.</p>

§ 6 Beginn, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Aushändigung des Benutzungsbescheides durch den verfügungsberechtigten Sachbereich das Recht zur Benutzung. Die beantragten kommunalen Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung des Benutzungszwecks und des Nutzers sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen umgehend mitzuteilen.
- (2) Die bewilligten Benutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.

§ 7 Aufsicht

- (1) Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name eines Verantwortlichen anzugeben, der volljährig ist und für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Satzung Sorge trägt. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit dieses Verantwortlichen stattfinden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
- (3) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.
- (4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.
- (3) Beim Verlassen des Gebäudes hat der Benutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster sowie das Ausschalten der Lichtanlage und der elektrischen Geräte zu sorgen.
- (4) Feuerwehrezufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
- (5) Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 6 Beginn, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Aushändigung des Benutzungsbescheides durch den verfügungsberechtigten Sachbereich das Recht zur Benutzung. Die beantragten kommunalen Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung des Benutzungszwecks und des Nutzers sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen umgehend mitzuteilen.
- (2) Die bewilligten Benutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.

§ 7 Aufsicht

- (1) Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name eines Verantwortlichen anzugeben, der volljährig ist und für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Satzung Sorge trägt. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit dieses Verantwortlichen stattfinden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
- (3) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.
- (4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.
- (3) Beim Verlassen des Gebäudes hat der Benutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster sowie das Ausschalten der Lichtanlage und der elektrischen Geräte zu sorgen.
- (4) Feuerwehrezufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
- (5) Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.
- (3) Jegliche Dekoration und Gestaltung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (5) Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zuständig, insbesondere für die Beachtung der Lärmschutzbestimmungen.
- (6) Störungen der Gas- und elektrischen Anlage sowie schwerwiegende Mängel an sanitären Einrichtungen sind dem verfügbungsberechtigten Sachbereich sofort zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Bitterfeld-Wolfen für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Bitterfeld-Wolfen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen empfiehlt dem Benutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. In einzelnen begründeten Fällen kann die Stadt die Überlassung städtischer Einrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

§ 11 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr gem. der in der als Anlage 2 an die Benutzungssatzung beigefügten Gebührenaufstellung festgelegten Gebühren zu entrichten. Schuldner ist der Antragsteller. Die Anlage 2

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.
- (3) Jegliche Dekoration und Gestaltung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (5) Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zuständig, insbesondere für die Beachtung der Lärmschutzbestimmungen.
- (6) Störungen der Gas- und elektrischen Anlage sowie schwerwiegende Mängel an sanitären Einrichtungen sind dem verfügbungsberechtigten Sachbereich sofort zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Bitterfeld-Wolfen für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Bitterfeld-Wolfen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen empfiehlt dem Benutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. In einzelnen begründeten Fällen kann die Stadt die Überlassung städtischer Einrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

§ 11 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr gem. der in der als Anlage 2 an die Benutzungssatzung beigefügten Gebührenaufstellung

<p>ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) In der Gebühr enthalten sind die normalen anfallenden Betriebskosten wie Energie, Wasser, Abwasser und Heizung. Für Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, ist der Benutzer eigenverantwortlich, soweit im Nutzungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, dass die Nutzung 14 Tage zuvor abgemeldet wird oder für die beantragte Benutzungszeit ein anderer Nutzer gefunden werden kann.</p> <p>(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Nutzungsbescheides. Die Gebühr ist zur Zahlung fällig bei einmaliger Benutzung bargeldlos 14 Tage nach Bekanntgabe des Nutzungsbescheides, bei längerfristiger Benutzung im Voraus jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.).</p> <p>(5) Die Höhe der Gebühr wird im Benutzungsbescheid schriftlich festgesetzt.</p> <p>(6) Für die Festsetzung der Gebühr werden drei Benutzergruppen unterschieden: - Benutzergruppe A Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen auf kulturellem oder vergleichbarem Gebiet; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen; Privatpersonen, öffentliche Vereinsveranstaltungen für die Eintritt erhoben wird - Benutzergruppe B kulturelle, sportliche und andere Vereine sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen, Bildungseinrichtungen - Benutzergruppe C Alleinnutzer kommunaler Einrichtungen</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag hin kann die zu zahlende Gebühr im besonderen Härtefall ermäßigt werden, wenn die jeweilige Nutzung auch im besonderen Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt. Bei fortlaufender Nutzung (mindestens 10 x pro Jahr) durch ortsansässige Vereine und Verbände, die der Benutzergruppe B zuzuordnen sind, wird bei Beantragung die nach Benutzergruppe B zu zahlende Gebühr erlassen.</p> <p>(8) Die Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist dessen Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann es ganz oder zum Teil erlassen werden.</p> <p>(9) Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein Anspruch auf unentgeltliche</p>	
	<p>festgelegten Gebühren zu entrichten. Schuldner ist der Antragsteller. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) In der Gebühr enthalten sind die normalen anfallenden Betriebskosten wie Energie, Wasser, Abwasser und Heizung. Für Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, ist der Benutzer eigenverantwortlich, soweit im Nutzungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, dass die Nutzung 14 Tage zuvor abgemeldet wird oder für die beantragte Benutzungszeit ein anderer Nutzer gefunden werden kann.</p> <p>(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Nutzungsbescheides. Die Gebühr ist zur Zahlung fällig bei einmaliger Benutzung bargeldlos 14 Tage nach Bekanntgabe des Nutzungsbescheides, bei längerfristiger Benutzung im Voraus jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.).</p> <p>(5) Die Höhe der Gebühr wird im Benutzungsbescheid schriftlich festgesetzt.</p> <p>(6) Für die Festsetzung der Gebühr werden drei Benutzergruppen unterschieden: - Benutzergruppe A Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen auf kulturellem oder vergleichbarem Gebiet; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen; Privatpersonen, öffentliche Vereinsveranstaltungen für die Eintritt erhoben wird - Benutzergruppe B kulturelle, sportliche und andere Vereine sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen, Bildungseinrichtungen - Benutzergruppe C Alleinnutzer kommunaler Einrichtungen</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag hin kann die zu zahlende Gebühr im besonderen Härtefall ermäßigt werden, wenn die jeweilige Nutzung auch im besonderen Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt. Bei fortlaufender Nutzung (mindestens 10 x pro Jahr) durch ortsansässige Vereine und Verbände, die der Benutzergruppe B zuzuordnen sind, wird bei Beantragung die nach Benutzergruppe B zu zahlende Gebühr erlassen.</p> <p>(8) Die Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist dessen Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann es ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>

<p>Zurverfügungstellung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum besteht:</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Überlassung kommunaler Einrichtungen regelt sich nach der vorliegenden Benutzungssatzung und erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welchem bei erstmaliger Benutzung die Satzung als Anlage beigefügt wird.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.</p> <p>(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Wolfen vom 15.10.2001 - Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld vom 27.03.1996 - Benutzungsordnung der Gemeinde Greppin für die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte vom 27.01.2004 - Benutzungsordnung für den Bungalow im OT Greppin/Wachtendorf der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 09.08.2010 - Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Thalheim vom 19.09.2001 - Benutzungsordnung für Räume im Wasserturm der Gemeinde Bobbau vom 22.04.2002 <p>Bitterfeld-Wolfen, den 01.06.2012</p> <p>gez. Wust Oberbürgermeisterin</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p>	<p>(9) Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum besteht.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Überlassung kommunaler Einrichtungen regelt sich nach der vorliegenden Benutzungssatzung und erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welchem bei erstmaliger Benutzung die Satzung als Anlage beigefügt wird.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.</p> <p>(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Wolfen vom 15.10.2001 - Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld vom 27.03.1996 - Benutzungsordnung der Gemeinde Greppin für die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte vom 27.01.2004 - Benutzungsordnung für den Bungalow im OT Greppin/Wachtendorf der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 09.08.2010 - Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Thalheim vom 19.09.2001 - Benutzungsordnung für Räume im Wasserturm der Gemeinde Bobbau vom 22.04.2002 <p>Bitterfeld-Wolfen, den 01.06.2012</p> <p>gez. Wust Oberbürgermeisterin</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p>
---	--

Anlage 1

Folgende Räume und Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

Grundschulen

Grundschule „Erich Weinert“
OT Wolfen
Goethestraße 39
06766 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule „Steinfurth“
OT Wolfen
Straße der Chemiearbeiter 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule Greppin
OT Greppin
Neue Straße 32
06803 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule Anhaltsiedlung
OT Bitterfeld
Staubenstraße 13
06749 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule „Pestalozzi“
OT Bitterfeld
Dessauer Straße 9
06749 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule Holzweißig
OT Holzweißig
Schulstraße 14 a
06808 Bitterfeld-Wolfen

Anlage 1

Folgende Räume und Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

Grundschulen/Kindereinrichtungen

Grundschule „Erich Weinert“
OT Stadt Wolfen
Goethestraße 39
06766 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule „Steinfurth“
OT Stadt Wolfen
Straße der Chemiearbeiter 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule Greppin
OT Greppin
Neue Straße 32
06803 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule Anhaltsiedlung
OT Stadt Bitterfeld
Staubenstraße 13
06749 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule „Pestalozzi“
OT Stadt Bitterfeld
Dessauer Straße 9
06749 Bitterfeld-Wolfen
Grundschule Holzweißig
OT Holzweißig
Schulstraße 14 a
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sportstätten

Sportpark Süd
OT Bitterfeld
Niemecker Straße 19
06749 Bitterfeld-Wolfen

Zweifeldersporthalle

~~OT Bitterfeld~~
~~Am der Brauerei 3~~
~~06749 Bitterfeld-Wolfen~~

Sportanlage Holzweißig
OT Holzweißig
Am Stadion 3
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Holzweißig
OT Holzweißig
Straße des Friedens 23
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sportzentrum „Am Nordpark“
OT Wolfen
Schulstraße 25
06766 Bitterfel-Wolfen

Sporthalle „Am Nordpark“
OT Wolfen
Schulstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

Kita „Villa Sonnenkärer“
OT Stadt Bitterfeld
Ignatz-Stroof-Straße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Sportstätten

Sportpark Süd
OT Stadt Bitterfeld
Niemecker Straße 19
06749 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Holzweißig
OT Holzweißig
Am Stadion 3
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Holzweißig
OT Holzweißig
Straße des Friedens 23
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sportzentrum „Am Nordpark“
OT Stadt Wolfen
Schulstraße 25
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle „Am Nordpark“
OT Stadt Wolfen
Schulstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

„Jahnstadion“
OT Wolfen
Jahnstraße 43
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Bobbau
OT Bobbau
Schenkstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Thalheim
OT Thalheim
Wolfener Straße 3b
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Thalheim
OT Thalheim
Wolfener Straße 10a
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Greppin
OT Greppin
Karl-Marx-Straße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen

Sonstige Gebäude

Städtisches Kulturhaus
OT Wolfen
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen

Historisches Rathaus
OT Bitterfeld
Markt 7

„Jahnstadion“
OT Stadt Wolfen
Jahnstraße 43
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Bobbau
OT Bobbau
Schenkstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Thalheim
OT Thalheim
Wolfener Straße 3b
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Thalheim
OT Thalheim
Wolfener Straße 10a
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Greppin
OT Greppin
Karl-Marx-Straße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen

Sonstige Gebäude

Städtisches Kulturhaus
OT Stadt Wolfen
Puschkinplatz 3
06766 Bitterfeld-Wolfen

Historisches Rathaus
OT Stadt Bitterfeld
Markt 7

06749 Bitterfeld-Wolfen	06749 Bitterfeld-Wolfen
<p>Mehrzweckgebäude Greppin OT Greppin Schrebergartenstraße 10 06803 Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>Mehrzweckgebäude Greppin OT Greppin Schrebergartenstraße 10 06803 Bitterfeld-Wolfen</p>
<p>Wasserturm Bobbau OT Bobbau Siebenhausener Straße 09 06766 Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>Wasserturm Bobbau OT Bobbau Siebenhausener Straße 09 06766 Bitterfeld-Wolfen</p>
<p>Bungalow Wachtendorf OT Greppin Dimitroffstraße 31 a 06803 Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>Bungalow Wachtendorf OT Greppin Dimitroffstraße 31 a 06803 Bitterfeld-Wolfen</p>
<p>Rathaus Holzweißig OT Holzweißig Rathausstraße 01</p>	<p>Rathaus Holzweißig OT Holzweißig Rathausstraße 01</p>
<p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Bitterfeld OT Stadt Bitterfeld Mittelstraße 33 06749 Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Bitterfeld OT Stadt Bitterfeld Mittelstraße 33 06749 Bitterfeld-Wolfen</p>
<p>FFW Bitterfeld-Wolfen – Ortswehr Greppin OT Greppin Ernst-Thälmann-Straße 61 06803 Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>FFW Bitterfeld-Wolfen – Ortswehr Greppin OT Greppin Ernst-Thälmann-Straße 61 06803 Bitterfeld-Wolfen</p>
<p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Holzweißig OT Holzweißig Hintere Dorfstraße 38 06808 Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Holzweißig OT Holzweißig Hintere Dorfstraße 38 06808 Bitterfeld-Wolfen</p>
<p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Reuden OT Reuden an der Fuhne</p>	<p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Reuden OT Reuden an der Fuhne</p>

	<p>Dorfstraße 29 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Thalheim OT Thalheim Wolfener Straße 4 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Wolfen/Löschzug Wolfen-Altstadt OT Stadt Wolfen Bunsenstraße / Geb. 046 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>FFW Bitterfeld-Wolfen – Ortswehr Wolfen/Löschzug Wolfen-Nord OT Stadt Wolfen Steinfurther Straße 33 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr Röddgen OT Röddgen Röddgener Dorfstraße 35 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>FFW Bitterfeld-Wolfen - Ortswehr/Mehrzweckgebäude Zschepkau OT Zschepkau Brenneriweg 4 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Wasserwehr Bitterfeld-Wolfen OT Greppin Ernst-Thälmann-Straße 62 06803 Bitterfeld-Wolfen</p>
--	---

Gebührenrichtlinie zur Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. Grundschulen

Verfügungsberechtigung: SB Schule/Kita/~~Sport~~

Benutzergruppen*	
A	B
	C

Klassenraum	pro Einzelnutzung	20,- €	10,- €	-
Schulaula	pro Einzelnutzung	100,- €	50,- €	-

2. Sportstätten

Verfügungsberechtigung: SB Schule/Kita/Sport

Benutzergruppen*	
A	B
	C

Mindestnutzungsdauer 3 Stunden –
danach erfolgt eine stündliche Abrechnung
Kosten je Stunde:

Hartplatz	20,- €	10,- €	-
Rasenplatz	28,- €	14,- €	-
Kunstrasenplatz	28,- €	14,- €	-
Beratungsraum	12,- €	6,- €	-

Gebührenrichtlinie zur Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. Grundschulen/Kindereinrichtungen

Verfügungsberechtigung: SB Schule/Kita

Benutzergruppen*	
A	B
	C

Klassenraum	pro Einzelnutzung	20,- €	10,- €	-
Schulaula	pro Einzelnutzung	100,- €	50,- €	-
Gruppenraum	pro Einzelnutzung	20,- €	10,- €	-

2. Sportstätten

Verfügungsberechtigung: SB Jugend/Sport

Benutzergruppen*	
A	B
	C

Mindestnutzungsdauer 3 Stunden –
danach erfolgt eine stündliche Abrechnung
Kosten je Stunde:

Rasenplatz	28,- €	14,- €	-
Kunstrasenplatz	28,- €	14,- €	-
Beratungsraum	12,- €	6,- €	-

kleine Sporthalle (MT 60)	24,- €	12,- €	-
große Sporthalle (MT 90)	28,- €	14,- €	-
Zweifelderhalle-BTF	32,- €	16,- €	-
Jahnsporthalle Wo	28,- €	14,- €	-
Beachvolleyball- oder Volleyballplatz	10,- €	5,- €	-
Tennisplatz	10,- €	5,- €	-
Sportnebenflächen	10,- €	5,- €	-

kleine Sporthalle (MT 60)	24,- €	12,- €	-
große Sporthalle (MT 90)	28,- €	14,- €	-
Jahnsporthalle Wo	28,- €	14,- €	-
Beachvolleyball- oder Volleyballplatz	10,- €	5,- €	-
Tennisplatz	10,- €	5,- €	-
Sportnebenflächen	10,- €	5,- €	-

Bei fortlaufender jährlicher Nutzung (mindestens 30 x pro Jahr), die den Benutzergruppen A zuzuordnen sind, wird die Gebühr der jeweiligen Benutzergruppe auf schriftlichen Antrag halbiert und die Mindestnutzungsdauer entfällt. Die Nutzung von Kabinen und Sanitäreinrichtungen ist in der Gebühr mit inbegriffen. Spezielle Betriebskosten (z.B. für Sauna, Entspannungsbecken, Waschmaschinen und Wäschetrockner) werden den Nutzern separat in Rechnung gestellt.

Bei fortlaufender jährlicher Nutzung (mindestens 30 x pro Jahr), die der Benutzergruppe A zuzuordnen ist, wird die Gebühr der jeweiligen Benutzergruppe auf schriftlichen Antrag halbiert und die Mindestnutzungsdauer entfällt. Die Nutzung von Kabinen und Sanitäreinrichtungen ist in der Gebühr mit inbegriffen. Spezielle Betriebskosten (z.B. für Sauna, Entspannungsbecken, Waschmaschinen und Wäschetrockner) werden den Nutzern separat in Rechnung gestellt.

Benutzergruppen*

A B C

Benutzergruppen*

A B C

Dauernutzung je Monat bei Alleinnutzung:

Dauernutzung je Monat bei Alleinnutzung:

Kegelbahnanlage Jahnstadion Wolfen - inkl. Kabine	-	-	100,- €
Kegelbahnanlage Holzweißig - inkl. Kabine	-	-	100,- €
Tischennishalle Jahnstadion Wolfen	-	-	50,- €
Tischennishalle Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	-	-	100,- €

Kegelbahnanlage Jahnstadion Wolfen - inkl. Kabine	-	-	100,- €
Kegelbahnanlage Holzweißig - inkl. Kabine	-	-	100,- €
Tischennishalle Jahnstadion Wolfen	-	-	50,- €
Tischennishalle Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	-	-	100,- €
Bogensportanlage Jahnstadion Wolfen	-	-	10,- €

Kraftraum Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	-	-	50,- €
Radsporträume Wolfen	-	-	40,- €
Beratungs- u. Versammlungsräume bis 40 m²	-	-	40,- €
Büroräume bis 15 m²	-	-	15,- €
Büroräume größer als 15m² bis 30 m²	-	-	30,- €
Kabinen bis 15 m²	-	-	15,- €
Kabinen größer als 15m² bis 30 m²	-	-	30,- €
Lager- und Abstellräume bis 15 m²	-	-	10,- €
Lager- und Abstellräume größer als 15m² bis 30 m²	-	-	20,- €
Schiedsrichter-/Trainerräume bis 15 m²	-	-	15,- €

Kraftraum Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	-	-	50,- €
Radsporträume Wolfen	-	-	40,- €
Beratungs- u. Versammlungsräume bis 40 m²	-	-	40,- €
Büroräume bis 15 m²	-	-	15,- €
Büroräume größer als 15m² bis 30 m²	-	-	30,- €
Kabinen bis 15 m²	-	-	15,- €
Kabinen größer als 15m² bis 30 m²	-	-	30,- €
Lager- und Abstellräume bis 15 m²	-	-	10,- €
Lager- und Abstellräume größer als 15m² bis 30 m²	-	-	20,- €
Schiedsrichter-/Trainerräume bis 15 m²	-	-	15,- €

Duschräume/Toiletten/Waschküche bis 15 m ²	-	-	15,- €
Duschräume/Toiletten/Waschküche größer als 15m ² bis 30 m ²	-	-	30,- €
Rasen- oder Kunstrasenplatz	-	-	30,- €
Hartplatz	-	-	20,- €

3. Städtisches Kulturhaus

Verfügungsberechtigung: SB Kultur/Tourismus

Mit den Gebühren werden die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen, dem notwendigen technischen Personal und die normale Reinigung abgegolten.

Alle zusätzlichen Leistungen, insbesondere zusätzliche Personalkosten, erforderliches Sicherheitspersonal (Feuerwehr, Sanitäter) zusätzliche Reinigung sowie überdurchschnittliche Betriebskosten werden im Einzelfall zusätzlich in Rechnung gestellt.

	A	Benutzergruppen*	B	C
Theatersaal pro Tag	700,- €	350,- €	-	-
Theatersaal pro Stunde	-	60,- €	-	-
Foyerbühne pro Tag	150,- €	75,- €	-	-

Mindestnutzungsdauer 4 Stunden- danach erfolgt eine stündliche Abrechnung

Kosten je Stunde:

Saal 063	110,- €	55,- €	-	-
Wandelhalle	80,- €	40,- €	-	-
Kleiner Saal (Trauzimmer)	50,- €	25,- €	-	-
Konferenzraum	50,- €	25,- €	-	-
Probenraum	50,- €	25,- €	-	-
Vereinszimmer	30,- €	15,- €	-	-
Beratungsraum I +III	20,- €	10,- €	-	-

Duschräume/Toiletten/Waschküche bis 15 m ²	-	-	15,- €
Duschräume/Toiletten/Waschküche größer als 15m ² bis 30 m ²	-	-	30,- €
Rasen- oder Kunstrasenplatz	-	-	30,- €
Beachvolleyballanlage Greppin	-	-	30,- €
Tennisplatz Sportanlage Thalheim	-	-	20,- €

3. Städtisches Kulturhaus

Verfügungsberechtigung: SB Kultur/Tourismus

Mit den Gebühren werden die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen, dem notwendigen technischen Personal und die normale Reinigung abgegolten.

Alle zusätzlichen Leistungen, insbesondere zusätzliche Personalkosten, erforderliches Sicherheitspersonal (Feuerwehr, Sanitäter) zusätzliche Reinigung sowie überdurchschnittliche Betriebskosten werden im Einzelfall zusätzlich in Rechnung gestellt.

	A	Benutzergruppen*	B	C
Theatersaal pro Tag	700,- €	350,- €	-	-
Theatersaal pro Stunde	-	60,- €	-	-
Foyerbühne pro Tag	150,- €	75,- €	-	-

Mindestnutzungsdauer 4 Stunden- danach erfolgt eine stündliche Abrechnung

Kosten je Stunde:

Saal 063	110,- €	55,- €	-	-
Wandelhalle	80,- €	40,- €	-	-
Kleiner Saal (Trauzimmer)	50,- €	25,- €	-	-
Konferenzraum	50,- €	25,- €	-	-
Probenraum	50,- €	25,- €	-	-
Vereinszimmer	30,- €	15,- €	-	-
Beratungsraum I	20,- €	10,- €	-	-
Beratungsraum II (Wandelhalle)	30,- €	15,- €	-	-

Beratungsraum II (Wandelhalle) 30,-€ 15,-€ -

A Benutzergruppen* B C

Dauernutzung je Monat bei Alleinnutzung:

Malerateiler	-	-	220,-€
Keramikaateiler	-	-	110,-€
Büro Ballett	-	-	40,-€
Fundus Ballett	-	-	40,-€
Fundus Amateurtheater	-	-	20,-€
je Lagerbox im Proberaum	-	-	15,-€

Bei der Dauernutzung wird die Bereitstellung der Räume und die anfallenden Bewirtschaftungskosten (Wasser/Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten. Für die Reinigung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

4. Sonstige Einrichtungen

Rathaus OT Bitterfeld

Verfügungsberechtigung: ~~SB~~ Organisation

A Benutzergruppen* B C

Ratssaal	pro Tag	210,-€	105,-€	-
Sitzungssaal	pro Tag	70,-€	35,-€	-

A Benutzergruppen* B C

Dauernutzung je Monat bei Alleinnutzung:

Malerateiler	-	-	220,-€
Keramikaateiler	-	-	110,-€
Büro Ballett	-	-	40,-€
Fundus Ballett	-	-	40,-€
Fundus Amateurtheater	-	-	20,-€
je Lagerbox im Proberaum	-	-	15,-€

Bei der Dauernutzung werden die Bereitstellung der Räume und die anfallenden Bewirtschaftungskosten (Wasser/Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten. Für die Reinigung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

4. Sonstige Einrichtungen

Rathaus OT Bitterfeld

Verfügungsberechtigung: SB zentrale Dienste

A Benutzergruppen* B C

Ratssaal	Pro Tag	210,-€	105,-€	-
----------	---------	--------	--------	---

zzgl. der Kosten für den

z. zgl. der Kosten für den Wachschutz von z.Z. ~~13,26 € brutto~~ pro Stunde (mit Anpassung an den Tarifabschluss) bei Notwendigkeit wenn nach regulärer Dienstzeit des Wachschutzes eine Raumnutzung besteht

Wachschutz von z.Z. 16,39 € zzgl. MwSt. pro Stunde (mit Anpassung an den Tarifabschluss) bei Notwendigkeit wenn nach regulärer Dienstzeit des Wachschutzes eine Raumnutzung besteht

Mehrzweckgebäude OT Greppin

Verfügungsberechtigung: SB-Jugend/Soziales

Mehrzweckgebäude OT Greppin
Verfügungsberechtigung: SB Kultur/Tourismus

John-Schehr-Saal

Pro Tag	Benutzergruppen*		
	A	B	C

Pro Tag	Benutzergruppen*		
	A	B	C

John-Schehr-Saal 144,- € 72,- € -

John-Schehr-Saal 144,- € 72,- € -

Seniorenclub 72,- € 36,- € -

Seniorenclub 72,- € 36,- € -

Wasserturm OT Bobbau

Wasserturm OT Bobbau

Verfügungsberechtigung: SB Liegenschaften

Verfügungsberechtigung: SB Liegenschaften

Benutzergruppen*	Benutzergruppen*		
	A	B	C

Benutzergruppen*	Benutzergruppen*		
	A	B	C

Benutzergruppen*	Benutzergruppen*		
	A	B	
Benutzergruppen*	30,- €	15,- €	-
Benutzergruppen*	75,- €	30,- €	-

Benutzergruppen*	Benutzergruppen*		
	A	B	
Benutzergruppen*	30,- €	15,- €	-
Benutzergruppen*	75,- €	30,- €	-

50,- € Kautiön – wird nach mangelfreier
 ubergabe zuruckgezahlt
 25,- € pro Tag fur nicht fristgerechte
 Schlusselubergabe

Bungalow OT Greppin/Wachtendorf

Verfugungsberechtigung: SB Liegenschaften

Benutzergruppen*
 A B C

Benutzung Mo. – Do. pro Tag
 Benutzung Fr. – So. (gesamt)

25,- € 12,- €
 70,- € 30,- €

-
 -

50,- € Kautiön – wird nach mangelfreier
 ubergabe zuruckgezahlt
 25,- € pro Tag fur nicht fristgerechte
 Schlusselubergabe

Rathaus OT Holzweilig

Verfugungsberechtigung: SB Liegenschaften

Kleiner Saal

Benutzergruppen*
 A B C

Benutzung Mo. – Do. pro Tag
 Benutzung Fr. – So. (gesamt)

40,- € 20,- €
 70,- € 30,- €

-
 -

50,- € Kautiön – wird nach
 mangelfreier ubergabe zuruckgezahlt
 25,- € pro Tag fur nicht fristgerechte
 Schlusselubergabe

Bungalow OT Greppin/Wachtendorf

Verfugungsberechtigung: SB Liegenschaften

Benutzergruppen*
 A B C

Benutzung Mo. – Do. pro Tag
 Benutzung Fr. – So. (gesamt)

25,- € 12,- €
 70,- € 30,- €

-
 -

50,- € Kautiön – wird nach
 mangelfreier ubergabe zuruckgezahlt
 25,- € pro Tag fur nicht fristgerechte
 Schlusselubergabe

Rathaus OT Holzweilig

Verfugungsberechtigung: SB Liegenschaften

Kleiner Saal

Pro Tag Benutzergruppen*
 A B C

Benutzung Mo. – Do. pro Tag
 Benutzung Fr. – So. (gesamt)

40,- € 20,- €
 70,- € 30,- €

-
 -

50,- € Kautiön – wird nach

50,- € Kautiön – wird nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt
 15,- € pro Tag für nicht fristgerechte Schlüsselübergabe

Großer Saal

Pro Tag	Benutzergruppen*		
	A	B	C
Benutzung Mo. – Do.	50,- €	25,- €	-
Benutzung Fr. – So.	80,- €	40,- €	-

50,- € Kautiön – wird nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt
 20,- € pro Tag für nicht fristgerechte Schlüsselübergabe

mangelfreier Übergabe zurückgezahlt
 15,- € pro Tag für nicht fristgerechte Schlüsselübergabe

Großer Saal

Pro Tag	Benutzergruppen*		
	A	B	C
Benutzung Mo. – Do.	50,- €	25,- €	-
Benutzung Fr. – So.	80,- €	40,- €	-

50,- € Kautiön – wird nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt
 20,- € pro Tag für nicht fristgerechte Schlüsselübergabe

5. Gebäude der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr

Verfügungsberechtigung: SB Brand-/ Bevölkerungsschutz

Versammlungsräume der Ortswehren der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Nutzung von privaten Feiern ausschließlich von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen; je Mitglied einmal pro Jahr.

Pro Einzelnutzung	Benutzergruppen*		
	A	B	C
	20,- €	-	-

Veranstaltungen der eingetragenen Vereine zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Ortswehr, Gremiensitzungen und Schulungen zum Brandschutz, z. B. für Schulklassen und Kindereinrichtungen sind in den Versammlungsräumen möglich, soweit das Dienstgeschehen der Ortswehr nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzung des Versammlungsraumes ist nach Vorabstimmung mit dem zuständigen Ortswehrleiter, dem Sachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz anzuzeigen. Die Nutzung ist in diesen Fällen kostenfrei.

Wasserwehr Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin

Pro Tag	Benutzergruppen*		
	A	B	C

Benutzung	Mo. – Do.	70,- €	35,- €	-
Benutzung	Fr. – So.	100,- €	50,- €	-

50,- € Kautions – wird nach mängelfreier Übergabe zurückerstattet
 25,- € pro Tag für nicht fristgerechte Schlüsselübergabe

Mehrzweckgebäude Zschepkau

Pro Tag	Benutzergruppen*		
	A	B	C

Benutzung	Mo. – Do.	70,- €	35,- €	-
Benutzung	Fr. – So.	100,- €	50,- €	-

50,- € Kautions – wird nach mängelfreier Übergabe zurückerstattet
 25,- € pro Tag für nicht fristgerechte Schlüsselübergabe

* Die Benutzergruppen A, B und C werden entsprechend § 11 Abs. 6 Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen unterschieden.

Bitterfeld-Wolfen, den 01.06.2012

* Die Benutzergruppen A, B und C werden entsprechend § 11 Abs. 6

gez. Must
Oberbürgermeisterin

Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen unterschieden.